

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:
Stadt Alsdorf
A 13 Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail: holger.bubel@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:
■ Aushang im Rathausfoyer
■ Mitnahme im Rathausfoyer
■ im Internet abrufbar unter
www.alsdorf.de (im Bereich
"Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Vereinbarung

zwischen

der **StädteRegion Aachen**, vertreten durch den Städteregionsrat

und

der **Stadt Aachen**, vertreten durch die Oberbürgermeisterin

sowie

den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg, vertreten durch ihre Bürgermeister*in

über die Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen im Rettungsdienst.

Präambel

Nach dem Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Aachen über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen vom 17.12.2007 erfolgte mit Wirkung vom 21.10.2009 nach § 1 Ziffer 35 Satz 1 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Übertragung der Aufgaben der Stadt Aachen, die nach dem RettG NRW ausschließlich der Kreisstufe zugeordnet sind, an die StädteRegion Aachen. Auf Grundlage von § 1 Ziffer 35 Satz 2 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte die Mandatierung mit Generalvollmacht zur Wahrnehmung einer Vielzahl von Aufgaben des Rettungswesens für das Gebiet der Stadt Aachen durch den Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Aachen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem RettG NRW für das Gebiet der Stadt Aachen am 02.04.2009.

Die Städte Alsdorf, Eschweiler, Stolberg und Herzogenrath sind als mittlere kreisangehörige Kommunen Trägerinnen von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 RettG NRW. Die Rettungswachen in den Gemeindegebieten Baesweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath und Würselen sowie die Notarztwachen mit Ausnahme des Stadtgebietes Aachen sind in Trägerschaft der StädteRegion Aachen.

Nach § 9 RettG NRW halten die Rettungswachen die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch. Die Aufgaben des Rettungsdienstes werden derzeit von der Berufsfeuerwehr in Aachen, den Feuerwehren in Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Stolberg sowie von anerkannten Hilfsorganisationen, sowie weiteren Leistungserbringern wahrgenommen.

Gemäß § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) soll mit dieser Kooperationsvereinbarung im Wege der mandatierenden Aufgabenübertragung gem. § 23 Abs. 1 2. Alternative GkG NRW die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Beschaffungen für den Rettungsdienst festgelegt werden.

§ 1 Zweck der Kooperation

Ziel dieser Kooperation ist es, Beschaffungsprozesse zu bündeln, bei denen ein gemeinsames Interesse an einer gemeinschaftlichen Beschaffung besteht. Mit dieser Kooperationsvereinbarung wird ermöglicht, dass mindestens zwei beteiligte Kooperationspartner Beschaffungsprozesse für den Rettungsdienst gemeinschaftlich durchführen. Die weiteren Kooperationspartner werden durch diese Vereinbarung nicht zur Mitwirkung im Beschaffungsvorhaben verpflichtet.

Durch die Bündelung von Beschaffungsprozessen können Ressourcen für die Vergabe der erfassten Beschaffungen im Rettungsdienst bei allen Bezugsberechtigten eingespart werden. Die Beschaffungs Kooperation hilft dabei, Kapazitäten besser zu nutzen und damit die Kooperationspartner verwaltungsorganisatorisch und finanziell zu entlasten. Im Einzelfall kann auf die fachliche Expertise (Einkaufs-Know-how) der Vergabestelle eines Kooperationspartners in Bezug auf die zu deckenden Bedarfe zurückgegriffen werden.

Ebenso können durch eine Vereinheitlichung von Qualitätsstandards und Spezifikationen auf der Produktebene Anwendungs- und Benutzungsvorteile im Falle einer bedarfsorientierten interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rettungswesens generiert werden.

Die Bündelung verfolgt nebenbei auch den Zweck, ein größeres Einkaufsvolumen zu generieren und gegenüber den Lieferanten zu adressieren, um über Mengeneffekte positive Auswirkungen auf die Preisgestaltung zu erzielen.

§ 2 Finanzierung

Alle für diese Aufgabenerledigung entstehenden Personalaufwendungen werden durch die jeweiligen Kooperationspartner selbst getragen.

Die Verteilung der Kosten aus der Auftragssumme der jeweiligen gemeinsamen Beschaffungsmaßnahme erfolgt nach Maßgabe der in einem Beschaffungsvermerk festzulegenden Parametern. Diese Parameter werden in Abhängigkeit zum Auftragswert und der danach zu wählenden Verfahrensart (z.B. nationale freihändige und beschränkte, nationale öffentliche und EU-Verfahren) und der Anzahl der am Beschaffungsprozess Beteiligten bestimmt. Ferner wird in diesem Beschaffungsvermerk der mandatierte Kooperationspartner für die Beschaffungsmaßnahme einvernehmlich festgelegt, sowie die bezugsberechtigten Kooperationspartner bestimmt.

Die Beschaffungen erfolgen im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Kooperationspartner. Sie werden Vertragspartei des mit der Deckung ihres Bedarfes beauftragten Unternehmens und sind somit berechtigt, im Zweifel gemeinschaftlich weitere rechtliche Schritte einzuleiten (wie z. Bsp. Kündigung, Rücktritt etc.) Entsprechend erhalten die am Verfahren beteiligten Kooperationspartner vom beauftragten Unternehmen eine jeweils ihrem Beschaffungsumfang entsprechende Rechnungsstellung.

Der Auftraggeber tritt nicht in Vorleistung.

§ 3 Organisation und Kooperationspflichten

Die Kooperationspartner, die Interesse an einer gemeinsamen Beschaffung haben, verständigen sich auf einen Kooperationspartner, der mit der gemeinsamen Erstellung des Leistungsverzeichnisses nach vorheriger Abstimmung und der Durchführung des Vergabeverfahrens im Auftrag und auf Rechnung der übrigen Kooperationspartner mandatiert wird.

Dem mit der Beschaffung beauftragten Kooperationspartner obliegt es, vor der Ausschreibung der Leistung die Einwilligung aller beauftragenden (=bezugsberechtigten) Kooperationspartner in Bezug auf den Leistungsgegenstand und dessen Beschreibung (Leistungsverzeichnis) einzuholen. Die beauftragenden Kooperationspartner sind zur Mitwirkung verpflichtet. Eine fehlende Mitwirkung kann zur Nichtberücksichtigung des betreffenden Kooperationspartners führen.

Die Verantwortung für die vergabekonforme Durchführung des Vergabeverfahrens liegt beim mit der Beschaffung Beauftragten.

Inbesondere folgende Aufgaben werden durch den federführenden Kooperationspartner wahrgenommen:

- Durchführung von ex ante Veröffentlichungen zur Binnenmarktrelevanz mit einer Dauer von 14 Tagen sowie ex-post Veröffentlichungen
- Erarbeiten eines Vorschlags für die jeweilige Vergabeart
- Veröffentlichung der Ausschreibung auf der Vergabepattform
- Beantwortung von Bewerber- und Bieterfragen nach Abstimmung mit den beteiligten Kooperationspartnern
- Durchführung der Angebotsöffnung/Niederschrift über die Submission
- Durchführung der formalen Angebotsprüfung, ggf. Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen, rechnerische Prüfung
- fachtechnische Angebotsprüfung
- Mitteilungen nach § 132 GWB bei EU-weiten Ausschreibungen
- Im Bedarfsfall Verfahrensaufhebungen und Ausschlussmitteilungen an Bieter
- Im Bedarfsfall Information an unterlegene Bieter
- Im Bedarfsfall Bearbeitung von Rügen und Vergabenachprüfungsverfahren

Die Angebotsprüfung soll ebenfalls durch den federführenden Kooperationspartner erfolgen einschließlich Bearbeitung von Rügen und Nachprüfungsverfahren.

Im Falle der Festlegung von qualitativen Zuschlagskriterien sind die jeweils beteiligten Kooperationspartner berechtigt, bei der qualitativen Wertung der Angebote mitzuwirken (z.B. durch freiwillige Teilnahme eines/einer Vertreters/Vertreterin an einem Wertungsgremium).

Der für das Vergabeverfahren Beauftragte erstellt einen Vergabevermerk und prüft die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Angebote. Bei einem unwirtschaftlichen Ausschreibungsergebnis (Abweichung von ca. 20% des günstigsten Angebots über der Eigenkalkulation) ist vor einer Auftragserteilung oder einer beabsichtigten Aufhebung des Vergabeverfahrens die Zustimmung der bezugsberechtigten Kooperationspartner einzuholen. Abweichungen können vor dem Vergabeverfahren im gemeinsamen Beschaffungsvermerk festgelegt werden.

Der Vergabevermerk wird den Beteiligten mit Abschluss des Vergabeverfahrens und vor Beauftragung zur Verfügung gestellt. Die Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgt, sofern notwendig, ebenfalls durch den Beauftragten. Die Beteiligung der jeweils örtlich vorgegebenen Stellen (Vergabestelle, Rechnungsprüfungsamt, Ausschuss) ist durch die einzelne Kommune zu veranlassen.

§ 4 Steuerung

Die Steuerung der Koordinationsprozesse und die Entscheidungsgewalt obliegen den für den Beschaffungsfall beteiligten Kommunen in Zusammenarbeit. Das Leistungsverzeichnis ist mit den jeweiligen Kommunen abzustimmen. Die Entscheidung über die Beschaffung verbleibt in der Verantwortung der jeweiligen Kooperationspartner.

§ 5 Haftung

Die Kooperationspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben.

Sie haften gegenseitig für die fehlerfreie Erbringung ihrer Leistungspflichten und die Einhaltung der Kooperationsvereinbarung.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens. Eine Haftung für Schäden infolge einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Vertragspflichten wird nicht ausgeschlossen.

Der mit der Beschaffung beauftragte Kooperationspartner stellt die beauftragenden Kooperationspartner, in deren Namen die Beschaffungen vorgenommen werden, von Ansprüchen Dritter, die auf einem Verschulden des Beauftragten beruhen und die im Zusammenhang mit der hier übernommenen Aufgabe einer ordnungsgemäßen Beschaffung stehen, im Innenverhältnis frei.

Der Einwand hypothetischer Kausalität eines Verschuldens seitens eines anderen Kooperationspartners wird ausgeschlossen.

§ 6 Dauer der Kooperationsvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tage nach der Bekanntmachung, für die Dauer von zunächst 2 Jahren, in Kraft. Diese verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine der Kommunen schriftlich kündigt. In diesem Fall kann die Vereinbarung mit den übrigen Kooperationspartnern fortgesetzt werden, wenn diese der Fortführung der Vereinbarung zustimmen. Die schriftliche Kündigung muss spätestens sechs Monate vor Vertragsende nachweislich bei den anderen Kommunen vorliegen, um wirksam zu werden.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Im Falle einer Kündigung ist der kündigende Kooperationspartner verpflichtet, auch über die Kündigung hinaus die anteiligen Kosten zu tragen, die sich aus zum Kündigungszeitpunkt laufenden vertraglichen Verpflichtungen mit dem jeweiligen Auftragnehmer bis zur nächstmöglichen Beendigung des Vertragsverhältnisses ergeben.

§ 7 Datenschutz

Die Kommunen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten darf nur im gesetzlich erlaubten Umfang erfolgen.

Die Prüfungen datenschutzrechtlicher Belange führt die/der jeweilige Datenschutzbeauftragte (DSB) der federführenden Gebietskörperschaft durch. Diese/r stimmt sich im Bedarfsfall mit den DSB der beteiligten Partner ab.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung; Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarung ist in diesem Fall so auszulegen oder umzudeuten, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Beteiligten durch diese Vereinbarung haben erreichen wollen.

Aachen, den

Aachen, den

(Dr. Tim Grüttemeier)
Städteregionsrat

(Sibylle Keupen)
Oberbürgermeisterin

Alsdorf, den

Eschweiler, den

(Alfred Sonders)
Bürgermeister

(Nadine Leonhardt)
Bürgermeisterin

Herzogenrath, den

Stolberg, den

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

(Patrick Haas)
Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen sowie den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Stolberg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen im Rettungsdienst geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 02.06.2025

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

AZ.: 31.1.5.6-479

Im Auftrag

gez. Steireif

Bekanntmachung

der 11. Sitzung der Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2020-2025 des
Zweckverbands Volkshochschule Nordkreis Aachen

Termin: **Mittwoch, 09.07.2025**
Zeit: **18:00 Uhr**
Ort: **Ratssaal der BürgerMitteBaesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler**

Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten
Verbandsversammlung vom 27.11.2024 sowie Beschluss zur Mitunterzeichnung der
Niederschrift
2. Jahresabschluss 2023
3. Geschäftsbericht 2024
4. Honorarerhöhung zum Frühjahr 2026
5. Gebührenerhöhung zum Frühjahr 2026
6. Vorstellung des Herbstprogramms 2025
7. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 16.06.2025

gez. Dr. Manfred Fleckenstein
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Öffentliche Bekanntmachung

der **25. Sitzung des Hauptausschusses** am Dienstag, 24.06.2025, 18:00 Uhr, Rathaus, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal), Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- | TOP | Betreff |
|-----|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | Bestellung einer Schriftführerin für den Hauptausschuss des Rates der Stadt |
| 3 | Fragestunde für Einwohner/innen der Stadt Alsdorf gemäß § 17 der Geschäftsordnung |
| 4 | Bericht der Verwaltung |
| 5 | Genehmigung einer Dienstreise zur Teilnahme an der "Festmeile 2025" in der Partnerstadt Hennigsdorf |
| 6 | Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 4. Quartal 2024 |
| 7 | Entwurf des Jahresabschlusses 2024 |
| 8 | Überschreitung der Haushaltsansätze im IT-Budget hier: Überplanmäßige Investitionen im Bereich Zugang Lizenzen |
| 9 | Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel gemäß § 83 GO NRW; hier: Erweiterung und Umbau Pavillongebäude Grundschule Schaufenberg zu einer Schulmensa |
| 10 | Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Quartal 2025 |

- 11 Budgetbericht - Umsetzungsstand Haushalt 2025, Stand 31.03.2025
- 12 Vierte Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Alsdorf vom 08.07.1997
- 13 Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst ab dem 15.02.2025
- 14 Sachstandsbericht der Stadtentwicklung Alsdorf GmbH zu laufenden und noch durchzuführenden Maßnahmen
- 15 Ergänzung der Entgeltordnung des städtischen Hallenbades
- 16 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff
------------	----------------

- | | |
|----|---|
| 1 | Bericht der Verwaltung |
| 2 | Verkauf eines städt. Grundstücks im Baugebiet „Am alten Hertha Sportplatz“ |
| 3 | Verkauf eines städt. Grundstücks in Bettendorf |
| 4 | Erwerb eines Ackerlandgrundstückes im Ortsteil Alsdorf-Begau |
| 5 | Bewilligung von zwei beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten |
| 6 | Einführung und Betrieb des Gewerbeinformationssystems beim A 32 - Bürger- und Ordnungsamt |
| 7 | Austausch der Kopiergeräte bei der Stadtverwaltung |
| 8 | Beschaffung von Software inkl. benötigter Hardware, Vergabe 35/2025 |
| 9 | Bewirtschaftung der städtischen Gebäude;
hier: Künftige Stromlieferung durch die Stadtwerke Alsdorf GmbH |
| 10 | Abschluss einer Durchführungsvereinbarung mit der Stadtentwicklung Alsdorf GmbH; hier: Erweiterung und Umbau Pavillongebäude Grundschule Schaufenberg zu einer Schulmensa |

- 11 Auftragsvergabe;
 Betreibung und Betreuung einer Flüchtlingsunterkunft in der Joseph-von-Fraunhofer-Str. 6 in Alsdorf
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 13.06.2025

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sonders
Bürgermeister (Vorsitz)

Hinweis:

Eventuelle Nachtragstagesordnungen können im Ratsinformationssystem unter <https://ratsinfo.alsdorf.de/public/> abgerufen werden.